

Beschluss Nr. 58 / Signatur 0.0.1.3 / Geschäft 2020-27

Allgemeiner Gebührentarif, Teilrevision**Ausgangslage**

Gemäss dem seit dem 1. Januar 2018 geltenden Gemeindegesetz (LS 131.1) müssen die Grundlagen zur Gebührenerhebung in einem Erlass auf Stufe Legislative (in Winkel die Gemeindeversammlung) geregelt werden. Die Gemeindeversammlung hat die neue Gebührenverordnung am 17. Juni 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Mit Beschluss Nr. 154 genehmigte der Gemeinderat am 21. Oktober 2019 den Allgemeinen Gebührentarif der Politischen Gemeinde Winkel und setzte dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 fest.

Seit der Inkraftsetzung sind der Gemeindeverwaltung bei einer Überprüfung einzelne Bereiche aufgefallen, die einer Änderung bedürfen. Ausserdem haben sich durch die Bildung der Einheitsgemeinde auch Veränderungen ergeben und schliesslich wird das kantonale Bürgerrecht per 1. Juli 2023 totalrevidiert, was auch Auswirkungen auf den aktuellen Gebührentarif haben wird.

Folgende Anpassungen werden durch die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen:

Artikel	Aktuell	Entwurf	Begründung
3	-	Hausdienst und Saalwart je Fr. 100; Verweis für Zuschläge auf Personalgesetzgebung	Erwähnung Stundenansatz für Hausdienstmitarbeitende und Saalwarte bei Verrechnung (Einheitsgemeinde); Zuschläge für Einsätze in der Nacht oder an Ruhetagen nur weiter zu verrechnen, wenn Gemeinde Zuschläge gestützt auf Personalgesetzgebung auch ausrichten muss
8a	-	Breitisaal kostenlos; Integration Gebührentarif Breitisaal (ausser bei Benutzung durch Private)	Übernahme der vertraglichen Verpflichtung des Wirtes für Ortsvereine ("Ortsvereine, die keine kommerziellen Interessen verfolgen, erhalten den Breitisaal samt den dazugehörigen Räumlichkeiten für jeweils eine Veranstaltung pro Verein und Kalenderjahr gratis", Klarstellung für Bevölkerung und Erwähnung im Falle Übernahme Vermietung durch Gemeinde); Integration des Gebührentarifs Breitisaal, um Doppelspurigkeiten zu verhindern; Gemäss Vertrag mit Gastro Winkel

			GmbH kann Wirt für private Nutzung Breitisaal eigene Preise definieren ("Ortsansässige Vereine geniessen zudem einen reduzierten Miettarif, entsprechend den bisherigen Festlegungen")
10	Lieferkosten werden verrechnet	Erlass übriger Kosten bei 1. August-Feier	Ortsverein organisiert Bundesfest für Gemeinde, weshalb Erlass sämtlicher finanzieller Aufwände mit Festbankvermietung gerechtfertigt ist
10a	-	Plakatierung regeln	Bisherige kostenlose Praxis erscheint für auswärtige Vereine und kommerzielle Veranstaltungen als nicht sachgerecht.
11/12	Mit/ohne Anspruch	Ausländer/Schweizer	Anpassung an neues kantonales Bürgerrecht
13	Kurskosten	Vorgabe Berufsschule oder andere	Deutschtests bietet der Kanton an und rechnet direkt mit den Bewerbern ab. Die Kurse für Grundkenntnisse sind durch die Gemeinden zu organisieren. Meist besuchen die Bewerber dafür die Berufsschule Bülach.
15	Kosten bei Abweisung (Viertel Gebühr)	Kosten für Abweisung (Hälfte der Gebühr)	Art. 31 Abs. 3 Gebührenverordnung: Hälfte der Gebühr geschuldet (Anpassung an Gesetzgebung)
20	Hülle Ausländerweis	Streichung	Keine Relevanz mehr (kein Bedürfnis)
23	Reglement 8.3.2017	Reglement 10.11.2022	Neues Reglement durch SIKO verabschiedet (Anpassung an Gesetzgebung)
25	Fr. 30 Betreuung	Effektive Kosten	Betreibungsgebühren können auch höher ausfallen, weshalb effektive Gebühren an Schuldner zu überbinden sind.
26	Nachforschung	Streichung	Keine Relevanz mehr (kein Bedürfnis)
27	-	Ergänzung Elektroschrott, Batterien und Kunststoff	Ergänzung der Abfallfraktionen gemäss Angebot; Elektroschrott wird gratis von Firma abgeholt und je nach Art des Abfalls mit unterschiedlichen Ansätzen vergütet; Streichung des Mehrwertsteuersatzes, da dieser per 1. Januar 2024 wieder ändern wird.
32	Fr. 20/40	Fr. 40/80	Aktuelle Gebühren sind nicht mehr marktüblich und im regionalen Vergleich deutlich tiefer.
34	Fr. 50	Nach Aufwand resp.	Art. 49 Gebührenverordnung: wei-

		Fr. 100	tere pol. Bewilligungen werden nach Aufwand verrechnet (Anpassung an Gesetzgebung); Expresszuschlag mit Fr. 50 zu tief (Anreiz für frühzeitige Antragseinreichung zu schwach); Regelung, wonach Ortsvereine Bewilligungen gebührenfrei erhalten, neu aufgenommen.
--	--	---------	---

Erwägungen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung und Art. 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung fällt die Festsetzung sowie Anpassung von Tarifen für Gebühren der Politischen Gemeinde Winkel in die Kompetenz des Gemeinderates.

Die vorgeschlagenen Tarifänderungen und -ergänzungen sind aus Sicht des Gemeinderates sinnvoll, überzeugend und entsprechend dem Äquivalenz- sowie Kostendeckungsprinzip. Ausserdem sind die Anpassungen in finanzieller Hinsicht eigentlich marginal und einige Korrekturen erfolgen aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung.

Die Nachtparkgebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Mit der Inkraftsetzung dieser Änderungen per 1. Juli 2023 (vorbehältlich eines Rechtsmittels) wären keine übergangsrechtlichen Regelungen zu bestimmen.

Weitere Änderungen sind nicht vorzusehen. Insbesondere sind die schulischen Gebühren für die Schulanlagen nicht aufzunehmen, weil dafür die Schulpflege zuständig erklärt wird (Art. 33 Ziff. 5 Gemeindeordnung). Die Schulpflege hat ihre Kompetenz wahrgenommen und die Gebühren entsprechend festgesetzt.

Der Gebührentarif stellt ein Behördenersass dar und seine Revisionen sind gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 5 Abs. 3 der Gebührenverordnung zu veröffentlichen.

Im Zuge der Revisionsarbeiten wurde festgestellt, dass das Nutzungsreglement Breitisaal vom Juni 2020 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, da die Räumlichkeiten des Landgasthofes Breiti inzwischen an die Gastro Winkel GmbH verpachtet sind. Insofern sind die damals getroffenen Vorgaben überholt und das Reglement ausser Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der teilrevidierte allgemeine Gebührentarif wird in der vorliegenden Version mit den genannten Änderungen genehmigt und - vorbehältlich eines Rechtsmittels - per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.
2. Bei laufenden Verfahren mit Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif werden die altrechtlichen Gebühren erhoben, sofern das Verfahren/der Antrag bei Inkraftsetzung noch pendent ist.

3. Auf den gleichen Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin wird der Gebührentarif Breitisaal vom 1. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt.
4. Per sofort wird das Nutzungsreglement Breitisaal vom 1. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt.
5. Diese teilrevidierte Fassung ist auf der Website der Gemeinde Winkel mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen und nach Rechtskraft in die systematische Rechtssammlung auf der Website aufzunehmen.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Gemeindekanzlei beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Winkel, zur Kenntnisnahme (Teamraum, mit revidiertem Gebührentarif)
 - Alle Verwaltungsabteilungen (mit revidiertem Gebührentarif)
 - Leiter Altstoffsammelstelle (mit revidiertem Gebührentarif)

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber